

Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde

zwischen den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt, jeweils vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen „Grammetal“ zusammenzuschließen.

Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß mit Beschluss Nr. 08/11/2016 vom 10.11.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge mit Beschluss Nr. 55/23/16 vom 17.12.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten mit Beschluss Nr. 05/12/2016 vom ... 13.12.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Isseroda mit Beschluss Nr. 79/16 vom 13.12.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen mit Beschluss Nr. ... vom
- Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern mit Beschluss Nr. 04-16/16 vom 13.12.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Nohra mit Beschluss Nr. 97/2016 vom 15.12.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge mit Beschluss Nr. 22-6/2016 vom 05.12.2016
- Gemeinderat der Gemeinde Troistedt mit Beschluss Nr. 52/2016 vom 21.11.2016

Die Einwohner der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung im Rahmen einer Bürgerbefragung angehört.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Zusammenschluss, Name

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen „Grammetal“.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

(1) Ortsteile der Landgemeinde Grammetal nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:

Bechstedtstraß	Sohnstedt
Daasdorf am Berge	Niederzimmern
Hopfgarten	Nohra
Isseroda	Obergrunstedt
Eichelborn	Ulla
Hayn	Utzberg
Mönchenholzhausen	Ottstedt am Berge
Obernissa	Troistedt

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Landgemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Ortschaftsverfassung

(1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt am Berge und Troistedt für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt am Berge und Troistedt sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

- (3) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.
- (4) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung soll § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen.
- (5) Die bisherigen Ortsteilbürgermeister der bestehenden Ortsteile Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa und Sohnstedt der aufgelösten Gemeinde Mönchenholzhausen sowie die bisherigen Ortsteilbürgermeister der bestehenden Ortsteile Nohra, Obergrundstedt, Ulla und Utzberg der aufgelösten Gemeinde Nohra sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Ortsteilrats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Ortsteilratsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.
- (6) Die Landgemeinde Grammetal stellt den Ortschaften nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Landgemeinde Grammetal wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ein.
- (2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu gebildeten Landgemeinde Grammetal erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Landgemeinde Grammetal tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören.

- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Landgemeinde Grammetal weitergeführt und fortentwickelt. In Aufstellung befindliche Bebauungspläne der bisherigen Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Landgemeinde Grammetal weitergeführt und fortentwickelt.
- (5) Die Landgemeinde Grammetal tritt als Rechtsnachfolgerin in laufende Rechtsstreitigkeiten der aufgelösten Gemeinden vor Verwaltungs- und Zivilgerichten ein und verfolgt deren Interessen weiter.

§ 5

Haushaltsführung

Die Landgemeinde Grammetal führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vornehmen.

§ 6

Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit von bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 93).

- (2) Die Landgemeinde Grammetal tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt ein.
- (3) Die beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der Landgemeinde Grammetal angerechnet.
- (2) Alle Einwohner der Landgemeinde Grammetal haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Landgemeinde Grammetal stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Landgemeinde Grammetal ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Landgemeinde Grammetal unterstützt die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden. Die Erhaltung und Pflege liegt in der Verantwortung der Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte.

- (4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (5) Die Landgemeinde Grammetal wird die bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt bleiben nach Maßgabe des Haushalts und, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, bestehen. Die vorhandenen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (7) Die Landgemeinde Grammetal unterstützt die Bildung von Bürgerinitiativen in den Ortschaften. Damit soll das ehrenamtliche Engagement gefördert und der Personenkreis der aktiv Mitwirkenden vergrößert werden. Die Organisation und Durchführung liegt in der Verantwortung der Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte.
- (8) Die Landgemeinde Grammetal verpflichtet sich, die vorhandenen kommunalen Friedhöfe in allen Ortsteilen beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (9) Die Landgemeinde Grammetal verpflichtet sich, zur Sicherung der Schulstandorte der Grundschulen Isseroda, Niederzimmern und Nohra sowie der Regelschule Niederzimmern beizutragen.
- (10) Die Landgemeinde Grammetal betreibt einen zentralen Bauhof mit dezentralen Stützpunkten, der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebaut und geführt wird. Die Planung der Arbeiten erfolgt in Absprache mit den Ortschaftsbürgermeistern.

§ 10

Investitionen

- (1) Die Landgemeinde Grammetal ordnet die von den beteiligten Ortschaften zu benennenden Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

- (2) Durch die Landgemeinde Grammetal wird die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigungen abgesichert.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde Grammetal der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Der Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt zur Landgemeinde Grammetal wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt, soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist, mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Bechstedtstraß, den	19.Juli.2017	Siegel	gez. Eidam Bürgermeister Klaus-Dieter Eidam
Daasdorf am Berge, den	21. Juli 2017	Siegel	gez. Conrad Bürgermeister Lothar Conrad
Hopfgarten, den	19.Juli.2017	Siegel	gez. Bodechtel Bürgermeister Roland Bodechtel
Isseroda, den	19.Juli.2017	Siegel	gez. Lober Bürgermeister Ralf Lober
Mönchenholzhausen, den2017	Siegel Bürgermeister Werner Nolte
Niederzimmern, den	19.Juli.2017	Siegel	gez. Schmidt-Rose. Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose
Nohra, den	19.Juli.2017	Siegel	gez. Schiller Bürgermeister Andreas Schiller
Ottstedt am Berge, den	20.Juli.2017	Siegel	gez. Haupt Bürgermeister Holger Haupt
Troistedt, den	19.Juli.2017	Siegel	gez. Nickel Bürgermeister Andreas Nickel